

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 416 • 22. März 2010

Newsletterserie über die einzelnen Regelungen des neuen BGBs 8. Haftungsfragen bezüglich der juristischen Personen im neuen BGB

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin
Partnerin
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi
Partner
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077
Tel: +36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077
Tel: +36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Erklärung zur Haftungsbeschränkung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemeinen Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2010 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

Das zur Zeit gültige BGB beinhaltet keine Regelung bezüglich der Haftung der Anteilseigner juristischer Personen für Verpflichtungen, die die juristische Person, an der sie beteiligt sind, eingegangen ist. Die Haftungsregelungen der Gesellschafter sind je nach Rechtsform der juristischen Personen – d.h. Wirtschaftsgesellschaften, Vereine, Stiftungen, usw. – in verschiedenen Einzelgesetzen geregelt. Diese Sonderregelungen bestimmen im Allgemeinen, dass die juristische Person mit ihrem eigenen Vermögen für ihre Verpflichtungen haftet, eine Haftung der einzelnen Gesellschafter besteht nur in bestimmten Ausnahmefällen. Die in den einzelnen Rechtsnormen festgelegten Regelungen geben aber keine einheitliche Rechtsgrundlage für die Haftung grundsätzlich aller juristischer Personen.

Im Gegensatz dazu beinhaltet das neue BGB ausdrücklich die allgemeine Regelung, dass die juristischen Personen mit dem eigenen Vermögen für ihre Verpflichtungen haften und die Gesellschafter der juristischen Personen – mangels anderer Regelungen des jeweiligen Gesetzes – **nicht** für die Schulden der juristischen Person haften.

Außerdem übernimmt das neue BGB unverändert die Regelung des alten BGB, nach der der Staat ebenfalls als juristische Person gilt, die verpflichtet ist, Haftung bei Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen zu übernehmen, die aus vertraglichen Verpflichtungen des Staats stammen, und zwar auch bei mangelnder Budgetdeckung.

Die erwähnte Regelung wurde 2003 ins BGB eingebaut. Die Vorgeschichte dieser Regelung war der sog. Metro-Prozess, in dem das Oberste Gericht dem Staat bei privatrechtlichen Forderungen in dem Fall eine Möglichkeit zur Exkulpation zuerkannt hat, wo die Erfüllung der Verpflichtung nicht erfolgte, weil dafür keine Deckung im Budget vorhanden war.

Die seit 2003 bestehende Regelung möchte im Interesse der Rechtssicherheit eine Gleichberechtigung im Verhältnis des Staates und anderer Rechtspersonen garantieren und dafür Sorge tragen, dass der Staat sich nicht auf einen Mangel an Budgetdeckung berufen und damit aus der Verantwortung ziehen kann.

Dr. Dóra Horváth
Réti, Antall & Madl Landwell